

**Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabensatzung)**

VII - 67.7

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. F. vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385) und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 14. April 1981 (Nds. GVBl. S. 105) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Stade in seiner Sitzung am 14. 12. 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Stadt Stade wälzt die Abwasserabgaben, die sie

a) für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),

b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

(2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer der Grundstücke abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

(2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Jahres, auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Jahres, in dem die Einleitung durch Anschluß an öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt schriftlich anzeigt.

§ 4

**Abgabemaßstab und Abgabesatz für
Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem weiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

**Abgabemaßstab und Abgabesatz für
Kleineinleitungen**

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. J. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner rechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	DM 4
ab 1. Januar 1982	DM 7
ab 1. Januar 1983	DM 9
ab 1. Januar 1984	DM 12
ab 1. Januar 1985	DM 14
ab 1. Januar 1986	DM 16

im Jahr.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Abgabe wird am 10. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1981 in Kraft.

Stade, den 14. Dezember 1981

Stadt Stade	
Eylmann	Dr. Schneider
Bürgermeister	Stadtdirektor
(L. S.)	

Genehmigung

Gemäß § 6 Abs. 5 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Stade am 14. Dezember 1981 beschlossene Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung).

Bezirksregierung Lüneburg
202.11-10432 a-9

Lüneburg, den 12. Januar 1982

I. A. Meyer
(L. S.)

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 63 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), hat der Rat der Stadt Stade in seiner Sitzung am 25. Juni 1990 folgende Satzung zur 1. Änderung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 14.12.1981 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleiter wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird nach der Abgabe je Einwohner < DM 15,00 > folgende neue Abgabe hinzugefügt:

< ab 1. Januar 1989 DM 20,00. >

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stade, den 25.06.1990

S t a d t S t a d e


E. J. J. J. J.
Bürgermeister




Dr. Schneider
Stadtdirektor

S a t z u n g

zur 2. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 365 und 369), § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 06.11.1990 (BGBl. I. S. 2432), des § 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 149 Nds. Wassergesetz i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) und der §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Stade am 09. März 1992 folgende Satzung zur 2. Änderung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 14.12.1981 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abgabenmaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter wird wie folgt geändert:

Abs. 2 werden folgende neue Abgaben je Einwohner ergänzt:

ab 1. Januar 1991	25,-- DM
ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1995	35,-- DM
ab 1. Januar 1997	40,-- DM
ab 1. Januar 1999	45,-- DM

- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbeseitigungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

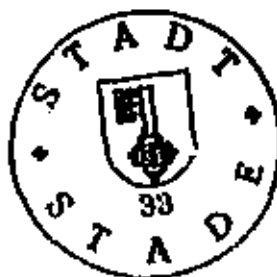
§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Stade, 09. März 1992

S t a d t S t a d e


(Dabelow)
Bürgermeister




(Dr. Schneider)
Stadtdirektor

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Stade in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 14.12.1981 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abgabenmaßstab und Abgabesatz für Kleininleiter wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird um folgende neue Abgabe je Einwohner und Jahr ergänzt:

ab 01. Januar 2002

17,90 EURO

§ 2

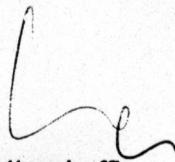
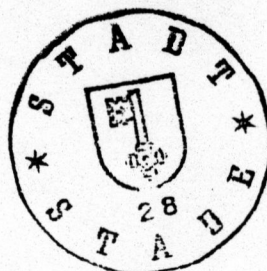
Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Stade, den 17. Dezember 2001

Stadt Stade



(Ott)
Bürgermeister



(Hattendorff)
Stadtdirektor